

Die Gefahr, daß die in Zusammenhang mit einer Straftat stehende Handlung durch subjektivistische Widerspiegelung verzerrt und während ihrer Reproduktion als Aussage durch sprachliche Kommunikationsmängel entstellt werden könnte, tritt in verstärktem Maße bei der Gruppe ideeller Beweismittel auf, die mittelbar durch das Handeln des Täters entstanden sind. Beispielsweise ist die Aussage eines Zeugen vom Hörensagen die Widerspiegelung von einer bereits in der Aussage einer anderen Person widergespiegelten Handlung. Durch die mehrfache subjektive Brechung multipliziert sich die Gefahr einer mehrfachen Verzerrung der Handlung oder einzelner ihrer Elemente. Der Beweiswert eines mittelbaren ideellen Beweismittels kann dadurch in unterschiedlichem Maße beeinträchtigt worden sein, was bei seiner Würdigung zu berücksichtigen ist. Auf dieses Problem wird im nächsten Abschnitt eingegangen.

#### **4.2. Unmittelbare (ursprüngliche) und mittelbare (abgeleitete) Beweismittel**

Die Einteilung drückt aus, welche Stellung das betreffende Beweismittel im Prozeß seiner Entstehung zum Handeln einer Person einnahm.

Als unmittelbares (ursprüngliches) Beweismittel wird es dann bezeichnet, wenn die ihm innewohnende Beweisinformation (Beweistatsache) als unmittelbare Wirkung des Handelns einer Person erzeugt wurde und das Beweismittel dieses Handeln oder wesentliche Teile davon ohne Vermittlung widerspiegelt. Die handelnde Person muß nicht der Täter sein. Nur muß das Handeln der Person im Zusammenhang mit der Straftat oder im Zusammenhang mit der Aufklärung der Straftat entstanden sein. Das ist z. B. der Fall, wenn der Kriminalist, der einen Beweisgegenstand aufgefunden und gesichert hat, vor Gericht noch über eine Einzelheit am Fundort des Beweismittels oder über den damaligen Zustand des Beweismittels aussagt. *Die unmittelbaren Beweismittel enthalten Primärinformationen* über die in Zusammenhang mit der Straftat stehende Handlung des bezeichneten Personenkreises. Sie entstehen als unmittelbare Wirkung dieser Handlung.

So ist z. B. die Aussage eines Zeugen, der selbst einen Tatumstand wahrgenommen hat, ein unmittelbares (ursprüngliches) Beweismittel. Auch das Original eines Erpresserbriefes oder die Mordwaffe sind ursprüngliche (unmittelbare) Beweismittel.

Während der Beweismittelwürdigung hat das beweisführende Organ auf die Bedingungen einzugehen, unter denen eine Person mit ihrem Handeln auf ein materielles oder ideelles Objekt ein-